



Richtlinien

Anerkennungspreis für ausgezeichnete Jugendarbeit

Fischereivereine im LFVBW mit besonders guter Jugendarbeit können einen Anerkennungspreis erhalten. Dieser soll Jugendleitung und Verein gleichermaßen auszeichnen.

Die Verleihung erfolgt durch den Verbandsjugendausschuss im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand.

1. Art und Verleihungsmodus

1.1. Als Anerkennungspreis wird eine Ehrengabe verliehen, auf der die bronzene, silberne oder goldene Jahresplakette angebracht ist, und die Inschrift trägt: „Anerkennungspreis für ausgezeichnete Jugendarbeit“.

1. bis 5. Verleihung Bronze

6. bis 10. Verleihung Silber

ab 11. Verleihung Gold

Auf einem besonders anzubringenden Täfelchen wird die Jahreszahl des Wertungszeitraumes vermerkt. Die Verleihung wird beurkundet.

1.2. Den drei punktbesten Vereinen jedes Bezirks werden, wenn sie die unten genannten Bedingungen erfüllen, Anerkennungspreise verliehen. Darüber hinaus werden unter den gleichen Voraussetzungen an die sechs Vereine Anerkennungspreise verliehen, die auf Verbandsebene die höchsten Wertungszahlen erreichen. Es werden insgesamt 15 Vereine ausgezeichnet.

1.3. Die Jugendleiter sind aufgefordert, die Wertungsunterlagen vor dem 15. Januar des auf den Wertungszeitraum folgenden Jahres bei ihrem Bezirksjugendreferenten einzureichen. Die Unterlagen sollten in einem ordentlichen Zustand abgegeben werden.

2. Allgemeine Richtlinien

2.1. Der Zeitraum für die Wertung zum Anerkennungspreis ist das Kalenderjahr.

2.2. Die Bezirksjugendreferenten übergeben die ausgefüllten und geprüften Wertungsbogen dem Verbandsjugendausschuss. Spätester Termin ist der 15. Februar des auf den Wertungszeitraum folgenden Jahres.

2.3. Der Verbandsjugendausschuss behält sich vor, wertungsrelevante Tatsachen, die ihm nach Erhalt der Unterlagen bekannt werden, nach Rücksprache mit dem zuständigen Bezirksjugendreferenten in die Wertung einzubeziehen.

2.4. Die Anerkennungspreise sollen im Rahmen des Jugendfischereitages und des Fischereitages verliehen werden. Die Verleihung soll möglichst öffentlichkeitswirksam erfolgen.

2.5. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung des Anerkennungspreises besteht nicht.

3. Bedingungen

3.1. Die Bewertungsrichtlinien sehen Bewertungspunkte vor, die einer Jugendgruppe eines Fischereivereins für gute Jugendarbeit gutgeschrieben werden.

3.2. Um in die Wertung auf Bezirks- oder Verbandsebene zu gelangen, müssen einer Jugendabteilung mindestens 100 Punkte gutgeschrieben sein.

3.3. Entsprechende Belege für die einzelnen Aktivitäten sind beizulegen. Ohne Belege können keine Punkte anerkannt werden.

4. Bewertungspunkte

- 4.1. Für jedes dem Verband gemeldete Jugendmitglieder** erhält der Verein 1 Punkt
- 4.2. Pluspunkte für die Durchführung einer Angelveranstaltung für Jugendangler**
- Durchführung einer zwei- oder mehrtätigen Jugendbegegnung (z.B. im Rahmen eines Zeltlagers mit anderen Fischereivereinsjugendgruppen) 15 Punkte
 - Durchführung eines Jugendangelns, gemeinsam mit benachbarten oder anderen Fischereivereinen LFVBW 10 Punkte
 - Durchführung eines vereinsinternen Jugendangelns 5 Punkte
- 4.3. Pluspunkte für die Ausrichtung einer Jugendveranstaltung des LFVBW**
- „Tag des Angelns“, „Jugendverbandskönigfischen“, „Jugendfischereitag“ je 10 Punkte
- 4.4. Pluspunkte für die Teilnahme an Jugendveranstaltungen des LFVBW** je 5 Punkte
- 4.5. Pluspunkte für qualifizierte Jugendleiter**
- Je aktivem Jugendleiter im Verein mit Qualifizierung (Juleica, LFVBW-Grundlagenseminar, o.ä.) 20 Punkte
- 4.6. Pluspunkte für die Teilnahme an LFVBW-Fortbildungsmaßnahmen**
- Teilnahme am jährlichen Fachforum am Jugendfischereitag
 - Seminar „Fischer machen Schule“ 5 Punkte
(je Teilnehmer und Veranstaltung)
- 4.7. Pluspunkte für vereinsinterne Fortbildung für Jugendleiter sowie für Jugendliche**
Aktivitäten wie:
- Elternabend
 - „Erste Hilfe“-Schulungsabend für Jugendtrainer und -betreuer
 - Informationsabend zu speziellen Themen den Jugendsport betreffend -z.B. „Gesundheit und Jugendsport“, „Behandlung von Sportverletzungen“, oder „Ernährung und Sport“ (Referat z.B. durch Vertreter der ortsansässigen Krankenkasse, durch einen Sportarzt oder einen Physiotherapeuten etc.)
 - Informationsveranstaltungen zu aktuellen, gesellschaftspolitischen Jugendthemen wie z.B. „Drogenmissbrauch und -prävention“, „Jugendliche und Gewalt“ (z.B. gemeinsam mit örtlichen Behörden wie Jugendamt oder Polizei)
 - Regelkundeabend zum Fischereigesetz durch einen Gewässerwart des Vereins für Jugendleiter und Jugendliche
 - Diskussionsabende zum grundsätzlichen Thema „Angeln“ (z.B. unter Hinzuziehung prominenter Gäste aus der Angelszene)
 - Informationsabend für ältere Jugendliche über die Arbeit des Ehrenamts im Verein - Vortrag durch einen Funktionsträger (z.B. „Welche Aufgabe hat ein Vorsitzender? ... ein Kassier? ...ein ...“ usw.)
 - Vereinsinterne Fortbildung der Jugendleiter
- Je Veranstaltung 3 Punkte
- 4.8. Pluspunkte für sonstige Aktivitäten der Jugendabteilung**
Beispiele:
- Grillabend, Grillfest
 - Tagesausflug (z.B. zu einem Fischereimuseum oder Angelfachmesse)
 - Fahrradtouren („Rallye“)
 - Schwimmen gehen
 - Wanderungen
 - Theater-, Sketche-, Spiele-, Film- oder Liederabend (z.B. mit Karaoke)

- Bastelabend (Motto z.B. „Wir dekorieren unser Vereinsheim“ im Hinblick auf Weihnachten, auf ein Vereinsjubiläum usw.)
- Aktionen zugunsten der Allgemeinheit (z.B. Altpapiersammlung, „Bachputzete“)
- Jugend-Disco
- Sonstige Aktivitäten für Jugendlichen im Alter zw. 10 und 18 Jahren
- Gemeinsame Aktivitäten mit einer ortsansässigen Schule, kirchlichen Einrichtungen, ortsansässigen Jugendhäusern oder anderen Vereinen
- Durchführung einer Kinder und Jugendfreizeit (z.B. Zeltlager)
- Weihnachts- oder Nikolausfeier, Jugendfasching, Anangeln beim Saisonbeginn, Abangeln beim Saisonende

Je Aktivität 3 Punkte

- Sitzung der Jugendmitarbeiter des Fischereivereins (Tagesordnung oder Protokollnachweis) 1 Punkt
- Angelspezifische Kooperation mit einer Schule 20 Punkte
- Homepage der Vereinsjugend 10 Punkte

4.9. Pluspunkte für soziale Initiativen der Vereinsjugendgruppe

- Initiative für und mit sozial benachteiligten Gruppen (z.B. Behinderte, Waisenkinder) oder Hilfsaktion der Jugend zugunsten von sozialen Einrichtungen
- Maßnahmen zur Integration ausländischer Jugendlicher
- Aktivitäten für ältere Mitbürger

Je Aktivität 10 Punkte

- Vorhandensein und Nutzung eines vereinseigenen Jugendraums oder einer Jugendecke 10 Punkte

4.10. Pluspunkte für besondere, außerordentliche Aktivitäten zugunsten der Jugend

Besondere, außerordentliche Aktivitäten zugunsten der Jugend, die zuvor nicht erwähnt wurden

max. 30 Punkte
(einmalig)

4.11. Bei Gleichstand nach Punkten, entscheidet die Höhe des prozentualen Jugendanteils im Verein über die bessere Platzierung bei der Berücksichtigung für einen LFVBW-Anerkennungspreis.